

# Abrundungssatzung



## „Gartenstraße – Schilfweg, Flst.-Nr. 1328, 1328/2, 1328/3“

Der Gemeinderat der Gemeinde Nattheim hat am 22.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Nattheim wird im Bereich Gartenstraße / Schilfweg durch Hinzuziehung der Grundstücke Flurstücksnummern 1328, 1328/2, 1328/3 abgerundet, mit dem Ziel die genannten Grundstücke einer Bebaubarkeit zuzuführen.

### § 2 Festsetzung

Für die Bebauung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u.

§ 1 Abs. 2 BauNVO

nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- Grundflächenzahl 0,4

- Geschossflächenzahl 0,6

nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO

- offene Bauweise

nach § 9 Abs. 2 BauGB u. § 18 BauNVO

- max. Fristhöhe 9,0 m

- max. Traufhöhe 5,80 m

- Für Flachdächer (Dachneigung 0 bis 5 Grad) gilt eine maximale Gebäudehöhe von 7,00 m

- je WE sind 2 Stellplätze nachzuweisen

nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO

nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Pro angefangene 600 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist ein Baum anzupflanzen

nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 13.02.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gefertigt:  
Nattheim,

Norbert Bereska  
Bürgermeister